

# **Nationale Integrationsförderung – Förderungsaufruf für Projekteinreichungen 2024 und 2025**

Aufruf zur Einreichung von Projektvorschlägen im Rahmen des NAP.I  
sowie des 50 Punkte-Plans für die Jahre 2024 und 2025 (mit Möglichkeit  
der Online Antragstellung)

Wien, 2023

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien

Gesamtumsetzung: Abteilung II/3 Förderungen Integration

Wien, 2023. Stand: 1. Juni 2023

### **Copyright und Haftung:**

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der Autorin / des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin / des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an [foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at).

## Inhalt

<b>1 Allgemeines zur nationalen Integrationsförderung.....</b>	<b>4</b>
1.1 Einführung.....	4
1.2 Rechtsgrundlagen .....	5
1.3 Integrationsförderung .....	5
1.4 Zielgruppe .....	6
<b>2 Maßnahmenbereiche der nationalen Integrationsförderung.....</b>	<b>8</b>
2.1 Die Handlungsfelder des NAP.I.....	8
2.2 Die Förderungsschwerpunkte des BKA.....	10
Orientierungsfragen für die Projekteinreichung.....	10
Förderungsschwerpunkt Arbeitsmarkt .....	10
Förderungsschwerpunkt Empowerment .....	11
Förderungsschwerpunkt Deutsch .....	12
Förderungsschwerpunkt Bildung .....	13
Förderungsschwerpunkt Prävention von Extremismus und Segregation .....	14
<b>3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2024 und 2025 .....</b>	<b>16</b>
3.1 Grundsatz der Subsidiarität .....	16
3.2 Höhe der Kofinanzierung .....	16
3.3 Förderungsmittelvergabe nach Förderungsschwerpunkte .....	17
3.4 Checkliste Förderungswürdigkeit .....	17
<b>4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung.....</b>	<b>20</b>
4.1 Kriterien für Förderungswerbende.....	20
4.2 Laufzeit der Projekte.....	21
4.3 Online Antragstellung und einzureichende Unterlagen .....	21
4.4 Einreichfrist und Online Antragstellung (LINK).....	23
<b>5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess .....</b>	<b>25</b>
5.1 Formale Ausscheidungskriterien .....	25
5.2 Bewertung und Auswahl.....	25
5.3 Auswahlkriterien.....	26
5.4 Auszahlung der Förderungsmittel .....	27

# 1 Allgemeines zur nationalen Integrationsförderung

## 1.1 Einführung

Der **Nationale Aktionsplan für Integration (NAP.I)** deckt mit seinen sieben Handlungsfeldern – Sprache und Bildung, Arbeit und Beruf, Rechtsstaat und Werte, Gesundheit und Soziales, Interkultureller Dialog, Sport und Freizeit, Wohnen und die regionale Dimension der Integration – alle gesellschaftlichen Bereiche der Querschnittsmaterie Integration ab.

Ergänzt wird der NAP.I durch den 50 Punkte-Plan zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten. **Ziel des 50 Punkte-Plans** ist es, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte so rasch als möglich zu integrieren und ihnen eine Teilhabe in allen Gesellschaftsbereichen zu ermöglichen. Für die Umsetzung bedarf es auf allen Ebenen Maßnahmen innerhalb der sieben NAP.I-Handlungsfelder, um die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Integration von geflüchteten Personen sowie von Vertriebenen aus der Ukraine zu schaffen, ohne diese aus der Eigenverantwortung zu entlassen.

Im Sommer 2017 wurde mit dem **Integrationsgesetz (IntG)** eine bundesweit einheitliche Rechtsgrundlage für die Integration von Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten und anderen Drittstaatsangehörigen geschaffen. Das Integrationsgesetz sieht insbesondere für geflüchtete Personen die Erfüllung bestimmter Integrationsmaßnahmen – wie Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen – vor. Da es sich bei den Deutsch- sowie Werte- und Orientierungskursen gemäß IntG um gesetzlich verpflichtende Maßnahmen handelt, werden diese nicht im Rahmen der nationalen Integrationsförderung des Bundeskanzleramts (BKA) gefördert und sind daher nicht Gegenstand dieses Förderungsaufrufs.

Die Schaffung eines breiten, regional und inhaltlich diversen Angebots an Integrationsmaßnahmen ist Ziel dieses Förderungsaufrufs. Innovative Projekte oder solche, die eine besonders große Wirkung in Hinblick auf die Lebensumstände der

Zielgruppe entfalten, sollen dabei besondere Berücksichtigung erfahren. Wie bereits in der letzten Förderungsperiode umfasst dieser Aufruf eine Projektdauer von 2 Jahren.

## 1.2 Rechtsgrundlagen

Die rechtlichen Grundlagen der nationalen Integrationsförderung sind:

- § 16 des Bundesgesetzes zur Integration rechtmäßig in Österreich aufhältiger Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft (Integrationsgesetz – IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 sowie
- § 68 Abs. 1 erster Satz iVm § 68 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005 - AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005 sowie
- die Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II 208/2014 (ARR 2014) sowie
- Bundesgesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSGVO) sowie
- die Verordnung (EU) Nr. 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABl. Nr. L 119 vom 04.05.2016 S. 1
- die Sonderrichtlinie des Bundeskanzleramtes zur Abwicklung der Nationalen Integrationsförderung in den Jahren 2024-2027 gemäß § 5 Abs 2 der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014) BGBl II 208/2014 in der geltenden Fassung (in weiterer Folge „Sonderrichtlinie NAT 2024-2027“) sowie
- relevante nationale Gesetze, Verordnungen und allfällige Erlässe (wie zum Beispiel die RGV 1955 – Reisegebührenvorschrift, EStG 1988 – Einkommenssteuergesetz u.a.) in der jeweils geltenden Fassung

## 1.3 Integrationsförderung

Die nationale Integrationsförderung dient dazu, einen Beitrag zur Umsetzung des NAP.I und des 50 Punkte-Plans zu leisten. Dies erfolgt durch eine Unterstützung von projektbezogenen, maßgeschneiderten und zielgruppenspezifischen Initiativen.

Das BKA unterstützt daher, nach Maßgabe der finanziellen Verfügbarkeit, aus nationalen Förderungsmitteln nachhaltige und innovative Integrationsprojekte sowie Projekte, die eine besonders starke Integrationswirkung erzielen. Diese gezielten Maßnahmen der Projektförderung dienen der Integration von **Menschen mit einer langfristigen Aufenthaltsperspektive in Österreich.**

Im BKA ist die Abteilung II/3, Förderungen Integration, für die Förderungsmittelvergabe im Rahmen der nationalen Integrationsförderung zuständig.

## 1.4 Zielgruppe

In den Projekten können **Personen mit langfristiger Aufenthaltsperspektive in Österreich teilnehmen:**

- Drittstaatsangehörige,
- Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte,
- Vertriebene auf Grund des „Ukrainekonfliktes“<sup>1</sup>,
- EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich dauerhaft in Österreich niedergelassen haben,
- Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund sowie
- die Mehrheitsbevölkerung.

**Spezifische Zielgruppe** des Aufrufs 2023 sind:

- **Kleinkinder** mit Migrationshintergrund, die Unterstützung beim Übergang von elementarpädagogischen Einrichtungen in die Pflichtschule und beim Erlernen der deutschen Sprache benötigen,
- **Schülerinnen und Schüler** mit Migrationshintergrund, die durch vermehrtes „distance learning“ in den letzten Jahren Aufholbedarf haben und Unterstützung sowohl bei der Erfüllung der schulischen Anforderungen als auch im Bereich Deutsch benötigen,
- **Jugendliche** beim Übergang zwischen Schule und Beruf, die Qualifizierung für eine weitere Berufsausbildung oder Unterstützung beim Einstieg in den Beruf benötigen,

---

<sup>1</sup> Personengruppe mit einem Aufenthaltsrecht gemäß der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) BGBl. II 92/2022

- **Frauen** mit Migrationshintergrund, die vor besonderen Herausforderungen stehen, wie z.B. noch nicht berufstätige Frauen, Alleinerziehende mit kleinen Kindern oder Frauen, die besonderen Belastungen wie etwa Gewalt oder patriarchalen Familienstrukturen ausgesetzt sind

### **Hinweis**

Asylwerberinnen und Asylwerber sind keine Zielgruppe der nationalen Integrationsförderung.

Bitte beachten Sie die Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse bis inkl. Niveau C1 in der Maßnahme „Sprache und Bildung“. Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern.

## 2 Maßnahmenbereiche der nationalen Integrationsförderung

Im Rahmen dieses öffentlichen Aufrufs zur nationalen Integrationsförderung sollen Integrationsmaßnahmen für Personen der oben genannten Zielgruppen gefördert werden, die den Zielen des NAP.I sowie des 50 Punkte-Plans zur Integration von Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten in Österreich entsprechen und einem der Handlungsfelder zuzuordnen sind.

Projekte können sechs der sieben Handlungsfelder des NAP.I zugeordnet werden, dies beinhaltet sämtliche Handlungsfelder des NAP.I mit Ausnahme von Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit. Um eine Spezialisierung der Integrationsmaßnahmen zu ermöglichen, werden die Projekte fünf Förderungsschwerpunkten zugeordnet.

### 2.1 Die Handlungsfelder des NAP.I

Handlungsfeld	Ziele
<b>Sprache und Bildung</b>	Der Spracherwerb ist der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration und stellt eine unumgängliche Voraussetzung für die Teilhabe an der Gesellschaft und am Arbeitsmarkt dar. Das Beherrschen der deutschen Sprache bildet damit die Grundlage für alle weiteren Integrationsprozesse.
<b>Arbeit und Beruf</b>	Grundlegende Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration ist neben dem Spracherwerb auch die Teilhabe am Arbeitsleben. Der Eintritt in den Arbeitsmarkt stellt die Grundvoraussetzung für tatsächliche Selbsterhaltungsfähigkeit und damit für einen gelingenden Integrationsprozess dar.  Ziel dieses Handlungsfelds ist es daher, die berufliche Qualifizierung sowie die ausbildungsadäquate Beschäftigung zu fördern, und den Anteil von erwerbstätigen Personen mit Migrationshintergrund langfristig zu steigern.
<b>Rechtsstaat und Werte</b>	Für eine gelingende Integration ist die Anerkennung der verfassungsmäßig verankerten Werte eine Grundvoraussetzung. Nur auf dem Fundament einer gemeinsamen Wertebasis kann ein friedliches Zusammenleben funktionieren.  Im Rahmen dieses Handlungsfelds gilt es daher, die Vermittlung der österreichischen Rechts- und Wertekultur zu fördern. Dabei steht die grundsätzliche Orientierung und Information über das Zusammenleben in Österreich, das auf der Verfassungsordnung sowie den Grund- und Menschenrechten basiert, im Vordergrund.

Handlungsfeld	Ziele
<b>Gesundheit und Soziales</b>	<p>Die Förderung von Integration im Sinne der Erhöhung der Teilnahme an gesellschaftlichen Prozessen umfasst auch das Gesundheitssystem und hier insbesondere zwei grundlegende Zielsetzungen:</p> <p>Prioritäres Ziel ist die Erhöhung des Gesundheitsbewusstseins sowie der Gesundheitskompetenz von Menschen mit Migrationshintergrund (z.B. in Hinblick auf Gesundheitsförderung und Prävention, Orientierung im System etc.). Daneben soll auch die Erhöhung des Diversitätsbewusstseins des Gesundheitssystems und des Pflegewesens (z.B. Sensibilisierung in Hinblick auf interkulturelle Kompetenzen im Gesundheitssystem etc.) unterstützt werden.</p> <p>Zuwanderinnen und Zuwanderer sollen daher mit Informationen zum Themenbereich Gesundheit versorgt werden.</p>
<b>Interkultureller Dialog</b>	<p>Integration ist ein wechselseitiger Prozess, der einen gesellschaftlichen Dialog zur Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses voraussetzt. Ein solcher Dialog soll auf Basis der österreichischen und europäischen Werteordnung stattfinden, das gegenseitige Verstehen fördern und Radikalisierungsprozesse verhindern.</p> <p>Neben einem aktiven Dialog soll daher auch parallelgesellschaftlichen Entwicklungen entgegengewirkt werden. Dafür sind die Stärkung des gesellschaftlichen Zusammengehörigkeitsgefühls und die emotionale Verbundenheit mit Österreich als Aufenthaltsland von größter Bedeutung. Im Übrigen soll die aktive Teilhabe am gesellschaftlichen Zusammenleben ermöglicht und sichergestellt werden, damit Neuzuwanderinnen und Neuzuwanderer gleichsam mit der Mehrheitsgesellschaft Verantwortung für unsere Gesellschaft übernehmen.</p>
<b>Sport und Freizeit</b>	<p>Sport- und Freizeitaktivitäten bieten großes Integrationspotenzial. Nachdem die Integrationsförderung im Bundessportförderungsgesetz verankert wurde und es so möglich geworden ist, dass für Integrationsarbeit in Vereinen direkt durch die Bundes-Sport GmbH Förderungen vergeben werden, fördert das BKA keine reinen Sportprojekte.</p>
<b>Wohnen und die regionale Dimension der Integration</b>	<p>Integration beginnt im sozialen Umfeld eines Menschen, direkt vor Ort, in den Siedlungen in der Nachbarschaft, in den Gemeinden und Städten. Angebote im regionalen Umfeld sind vor allem dann notwendig, wenn die Zielgruppe mangelnde Mobilität aufweist und Integrationsangebote nur in der unmittelbaren Wohngegend in Anspruch nehmen kann. Darüber hinaus sollen Projekte auf lokaler Ebene die Begegnung und das gegenseitige Kennenlernen fördern und so in weiterer Folge zu einer Verminderung von Konflikten führen. Integrationsmaßnahmen vor Ort können zudem einen entscheidenden Beitrag dazu leisten, parallelgesellschaftlichen Entwicklungen entgegenzuwirken.</p>

## 2.2 Die Förderungsschwerpunkte des BKA

Die sieben Handlungsfelder des NAP.I werden in fünf Förderungsschwerpunkte zusammengefasst. Diese **Integrationsförderungsschwerpunkte für 2024 und 2025** lauten wie folgt:

- Arbeitsmarkt
- Empowerment
- Deutsch
- Bildung
- Prävention von Extremismus und Segregation

### Orientierungsfragen für die Projekteinreichung

Bitte beachten Sie vor Einreichung eines Projektantrags folgende, allgemeine Orientierungsfragen:

- Hat das Projektvorhaben einen innovativen Charakter oder weist es eine besonders starke Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Lebenssituation oder die Einstellung der Zielgruppe auf?
- Deckt das Projektvorhaben einen tatsächlich vorhandenen Bedarf und können die geplanten Maßnahmen dieses Ziel realistisch erfüllen?
- Sind die Wirkungsziele des Projektvorhabens nachhaltig und messbar?

### Förderungsschwerpunkt Arbeitsmarkt

Durch eine dauerhafte und qualifizierte Erwerbsarbeit wird Migrantinnen und Migranten ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben ermöglicht. Sie sichert nicht nur ein regelmäßiges Einkommen sowie Selbsterhaltungsfähigkeit, sondern trägt maßgeblich zur Integration bei. Qualifizierte Erwerbstätigkeit ist vor allem für Migrantinnen und Migranten häufig das Eintrittstor zur gesellschaftlichen Teilhabe und für ein unabhängiges Leben. Am Arbeitsplatz werden nicht nur die Sprachkenntnisse vertieft und gefestigt, sondern auch das Zugehörigkeitsgefühl zur österreichischen Gesellschaft gestärkt.

Personen mit Migrationshintergrund weisen jedoch oft einen erhöhten Unterstützungsbedarf auf, der über die Maßnahmen des Arbeitsmarktservice (AMS)

hinausgeht und spezielle Vorqualifizierungs- und Berufsbildungsmaßnahmen oder Informationen – etwa zur beruflichen Mobilität – erfordert. Das gesamtgesellschaftliche Ziel dabei lautet, das Arbeitskräftepotential von bereits in Österreich lebenden Migrantinnen und Migranten bestmöglich für beide Seite nutzbar zu machen, indem spezifische Angebote für diese Zielgruppe entwickelt werden und dabei gleichzeitig auf einen bereits bestehenden Mangel am Arbeitsmarkt (etwa im Bereich Pflege-/Gesundheitsberufe) reagiert wird.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderungsschwerpunkt einzuordnen:

- Information und Beratung zum Einstieg bzw. Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt, etwa nach einer Elternkarenz, sowie Wege zur Selbsterhaltungsfähigkeit und Erwerbsmöglichkeiten auch bei geringen Deutschkenntnissen
- Arbeitsmarktintegrierendes Angebot speziell für die Zielgruppe Frauen, insbesondere mit Betreuungspflichten
- Vorqualifizierungs- und Berufsausbildungsmaßnahmen für Personen mit Migrationshintergrund, speziell in Bezug auf Berufssparten mit hohem Arbeitskräftebedarf wie zum Beispiel Gesundheits- und Pflegeberufe, Handel, technische oder soziale Berufe
- Informations- und Vorqualifizierungsmaßnahmen zur Lehrausbildung in Österreich, Eingliederung von Lehrlingen in den Arbeitsmarkt und Prävention von Lehrabbrüchen
- Mentoring- und Orientierungsprogramme

### **Förderungsschwerpunkt Empowerment**

Frauen sind Integrationsmotoren innerhalb der Familien und ihres Umfeldes und wirken als Vorbilder für Kinder, Freunde sowie Verwandte. Sie geben Werte und Rollenbilder weiter und üben somit einen großen Einfluss auf die jeweiligen Integrationsverläufe aus. Viele Frauen mit Migrationshintergrund stehen auf ihrem Weg zur Integration allerdings vor besonderen Herausforderungen wie z.B. Betreuungspflichten von Kindern oder Familienangehörigen, ökonomische Abhängigkeit von Männern oder Familie, Gewalt in der Familie oder patriarchale Familienstrukturen. Statistisch gesehen werden Frauen, sowohl mit als auch ohne Migrationshintergrund, häufiger Opfer von Gewalt und daher müssen gezielt Maßnahmen zum Schutz getroffen werden. Bei Frauen mit Migrationshintergrund kann Gewalt vermehrt in der Form von Freiheitsentzug, Zwangsheirat sowie geschlechterbasierter Gewalt, beispielsweise weibliche Genitalverstümmelung, auftreten. Um die Integration von Frauen zu unterstützen, sollen

daher Maßnahmen etabliert werden, die Frauen ermächtigen, eigene Entscheidungen über ihre Lebensweise und ihren Integrationsprozess zu treffen. Ziel ist es, die Selbstbestimmung von Frauen zu stärken und zur tatsächlichen Gleichstellung von Frauen und Männern beizutragen.

Projekte mit folgendem Fokus bzw. folgenden Zielen sind unter diesem Förderungsschwerpunkt einzuordnen:

- Förderung eines selbstbestimmten Lebens und einer aktiven Partizipation an der Gesellschaft, insbesondere für Frauen mit Migrationshintergrund aus patriarchal geprägten Milieus
- Aufklärung zu und Prävention von kulturell bedingten Formen der Gewalt
- Integrationsfördernde Gleichstellung der Geschlechter

#### **Hinweis**

Die Abgrenzung von Förderungsaufufen der Sektion III – Frauen im BKA und des ÖIF ist einzuhalten (siehe 3.1).

### **Förderungsschwerpunkt Deutsch**

Kenntnisse der deutschen Sprache sind der Schlüssel für eine erfolgreiche Integration: Erst die Möglichkeit, sich mit der Aufnahmegesellschaft sprachlich zu verständigen, lässt eine aktive Teilhabe an der Gesellschaft zu und bildet daher die Grundlage für eine gelingende Integration. Niederschwellige Sprachförderungsangebote, etwa mit ehrenamtlicher Unterstützung oder anderen Zusatzangeboten sowie die Nutzung von digitalen Sprachangeboten, leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhöhung des Sprach- und Bildungsniveaus. Bei Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund tragen bessere Deutschkenntnisse zudem zur Vermeidung von Bildungsabbrüchen sowie NEETs<sup>2</sup> bei.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderungsschwerpunkt einzuordnen:

---

<sup>2</sup> NEET - Not in Education, Employment or Training – Es handelt sich hier um Jugendliche bzw. junge Erwachsene, die sich weder in Beschäftigung, Ausbildung oder Trainings befinden.

- Niederschwellige Sprachförderung (mit ehrenamtlicher Unterstützung etc.)
- Spracherwerb speziell für die Zielgruppe Frauen, insbesondere mit Betreuungspflichten
- Sprachverfestigung als Ergänzung zum gesetzlichen Deutschkursangebot (Konversationsgruppen, Tandems etc.)
- Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund sowie von Jugendlichen beim Übergang zwischen Schule und Beruf zur Senkung der NEET-Zahlen
- Stärkung von digitalen Kompetenzen zum Sprach- und Bildungserwerb

### **Hinweis**

Die Abgrenzung zur Zielgruppeneinschränkung für klassische Deutschkurse bis zum Niveau C1 in der Maßnahme „Sprache und Bildung“ ist einzuhalten (siehe 3.1). Klassische Deutschkurse sind Kurse, die ausschließlich den Spracherwerb gemäß des Gemeinsamen Referenzrahmens für Sprache (GERS) fördern.

### **Förderungsschwerpunkt Bildung**

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund weisen häufiger einen niedrigeren Bildungsstand auf und schließen auch häufiger eine Aus- oder Weiterbildung nicht ab. Den aktuellsten Bildungsstandardüberprüfungen zu Folge, erreichen zwei Drittel der Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund in der 8. Schulstufe die Standards in Lesen und Rechnen nicht oder nur teilweise. Die Förderung von Kindern und Jugendlichen ist allerdings besonders wichtig, da sie im Schulsystem greifbar sind und hier leichter eine Unterstützung stattfinden kann. Zudem wirkt sich ihre Förderung nicht nur positiv auf den eigenen Lebensweg aus, sondern kann auch einen MultiplikatorInneneffekt auf die Eltern haben, da diese unter Umständen weniger in die Mehrheitsgesellschaft eingebunden sind.

Ziel ist es daher, aktive Unterstützung für die Bildungskarrieren von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund anzubieten. Diese Unterstützungsangebote sollen sowohl Kinder und Jugendliche als auch deren Eltern adressieren.

Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderungsschwerpunkt einzuordnen:

- Ergänzende und bedarfsorientierte Lernunterstützung für schulpflichtige Kinder und Jugendliche

- Programme/Stipendien für Jugendliche mit besonderen Schulleistungen
- Zukunftsorientierte Bildungs- und Berufsberatung sowie Begleitung
- Betreuung für Kinder und Jugendliche sowie Einbeziehung der Eltern bei schulischen Anforderungen
- Maßnahmen im Bereich Elternarbeit
- Erhöhung der Kompetenz von Kindern und Jugendlichen im Umgang mit digitalen Medien und Medieninhalten, v.a. zur verantwortungsvollen Nutzung von sozialen Medien sowie zum Erkennen von Missinformationen und Desinformationen, wie etwa Fake News, u.ä.

### **Hinweis**

Die Abgrenzung von Förderungsprojekten zur Elternbildung der Sektion VI – Familie und Jugend im BKA ist einzuhalten; Begriffsdefinition siehe [hier](#).

Projekte, welche die sprachliche Förderung von Kindern im Kindergartenalter umsetzen möchten, sind von der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27 abzugrenzen: Im Rahmen dieser Bund-Länder-Vereinbarung findet die frühe sprachliche (Deutsch-)Förderung primär in den beiden letzten Kindergartenjahren vor der Schulpflicht statt. Eine Kindergartenpflicht besteht nur im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht.

Mangels Zuständigkeit können weder Sprachförderungsmaßnahmen für Kinder, deren Förderungsbedarf sich nicht aufgrund eines Migrationshintergrundes ergibt, noch für Kinder, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden, gefördert werden.

### **Förderungsschwerpunkt Prävention von Extremismus und Segregation**

Unter diesen Förderungsschwerpunkt fallen Maßnahmen zur Prävention von Extremismus, Segregation und Radikalisierung sowie gegen Antisemitismus und auch Projekte zur Förderung des gesellschaftlichen Zusammenhalts und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens.

Ursachen für Extremismus sind vielfältig, weshalb es umso wichtiger ist, auf den unterschiedlichsten Ebenen anzusetzen. Auf Herausforderungen für die Integration der Zugewanderten und für den gesellschaftlichen Zusammenhalt soll mit Maßnahmen gegen Segregationstendenzen entgegengewirkt werden, um gegen desintegrative Vorgänge und gegen Extremismus und Radikalisierung vorzugehen.

In diesem Zusammenhang gilt es auch, parallelgesellschaftlichen Entwicklungen, die ein Hindernis für den Integrationserfolg von Migrantinnen und Migranten darstellen, durch zielgerichtete Maßnahmen gegenzusteuern.

Auch Antisemitismus in seinen unterschiedlichsten Facetten ist in den letzten Jahren stark angestiegen, weshalb die Verhütung und Bekämpfung aller Formen von Antisemitismus eine wesentliche Rolle spielt.

Integration zeigt sich vor allem in der emotionalen Verbundenheit mit Österreich als dem Land, in dem man lebt. Diese Zugehörigkeit äußert sich in der aktiven Teilhabe an der Gesellschaft und der Übernahme von Verantwortung für das gemeinschaftliche Zusammenleben. Projekte mit folgenden Zielen sind unter diesem Förderungsschwerpunkt einzuordnen:

- Aufklärung und Sensibilisierung gegen Extremismus, Radikalisierung und Antisemitismus
- Unterbindung von Segregationstendenzen mit niederschwelligem Angebot
- Ursachenerkennung und Prävention von Radikalisierung und Extremismus (Aufklärung, Beratung etc.)
- Extremismusprävention bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen
- Maßnahmen zur Bekämpfung von Antisemitismus und niederschwelligem Angebot
- Praxisnahe Wertevermittlung und -vertiefung
- Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls zu Österreich (Einbindung in Freiwilligenarbeit, Vereinstätigkeit, etc.)
- Verbesserung des Zusammenlebens durch aktive, gemeinsame Partizipation

# 3 Grundsätze der Förderungsmittelvergabe 2024 und 2025

## 3.1 Grundsatz der Subsidiarität

Eingereichte Projekte sind von **anderen Förderungsinstrumenten abzugrenzen**, um Doppelfinanzierungen auszuschließen. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die

- im Integrationsgesetz vorgesehen sind, und von anderen Stellen finanziert werden, wie z.B. Maßnahmen, die im Rahmen von Projektaufufen des ÖIF, wie etwa das „Startpaket Deutsch & Integration“ eingereicht bzw. in diesem Rahmen gefördert werden können, in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Förderung von Lehrgängen für Erwachsene im Bereich Basisbildung/Grundkompetenzen sowie von Lehrgängen zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses und
- in der Art. 15a B-VG Vereinbarung über die Elementarpädagogik (Zielgruppe: drei- bis sechsjährige Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen) finanziert werden können,
- aus Mitteln des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds (AMIF) für die Zielgruppe der Drittstaatsangehörigen gefördert werden sowie
- Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahrgesetzes durch das BMA bzw. AMS finanziert werden sowie
- Maßnahmen, die im Rahmen der Frauenprojektförderung oder Jugendprojektförderung durch das BKA gefördert werden.

**Bei allen Projektvorschlägen ist darauf zu achten, dass diese nicht durch andere Förderungsinstrumente abgedeckt werden, um Doppelförderungen zu verhindern!**

## 3.2 Höhe der Kofinanzierung

Im Rahmen der nationalen Integrationsförderung des BKA können Projektkosten bis zu einem Ausmaß von 100% gefördert werden. Ausgenommen sind Forschungsprojekte, hier können maximal 85% der Gesamtkosten gefördert werden.

**Die zu beantragende Mindestförderungssumme beträgt EUR 20.000, –.**

Es werden bei der Förderungsmittelvergabe Projekte priorisiert, die über eine breite Finanzierungsstruktur verfügen (weitere Förderungsgeber/Drittmittel bzw. Eigenmittel) und zwingend den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

### **3.3 Förderungsmittelvergabe nach Förderungsschwerpunkte**

Die nationalen Integrationsförderungsmittel für 2024 und 2025 werden nach folgenden Förderungsschwerpunkten vergeben:

- 1. FSWP Arbeitsmarkt
- 2. FSWP Empowerment
- 3. FSWP Deutsch
- 4. FSWP Bildung
- 5. FSWP Prävention von Extremismus und Segregation

### **3.4 Checkliste Förderungswürdigkeit**

Im Folgenden wird eine Kurzübersicht über die wichtigsten Förderungskriterien für die nationale Projektförderung geboten. Es wird dringend empfohlen, die weiterführenden detaillierten Informationen in diesem Dokument zu lesen.

Kriterium	Förderungswürdig	NICHT Förderungswürdig
<b>Projekthalt</b> (siehe 2.2) (siehe 3.1)	<p>Gefördert werden können nur Projekte, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• einem der sechs für diesen Aufruf relevanten Handlungsfelder des NAP.I (daher: sämtliche Handlungsfelder des NAP.I mit Ausnahme von Handlungsfeld 6: Sport und Freizeit) bzw. 50 Punkte-Plan zugeordnet werden können,</li> <li>• und einem der fünf Förderungsschwerpunkte des BKA entsprechen,</li> <li>• den Grundsatz der Subsidiarität einhalten.</li> </ul>	<p>Nicht gefördert werden Projekte, die:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• grenzüberschreitend und außerhalb Österreichs stattfinden,</li> <li>• keinen Integrationsbezug aufweisen,</li> <li>• klassische Deutschkurse für Asylberechtigte und subsidiär schutzberechtigte Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr auf den Niveaus A1 bis C1 des GERS (Geltungsbereich des IntG) anbieten,</li> <li>• Deutschkurse für Kleinkinder bis zum sechsten Lebensjahr anbieten,</li> <li>• Kunst- und Kulturprojekte darstellen, die nicht direkt der NAP.I-Zielgruppe zugutekommen bzw. keinen klaren und nachprüfaren Integrationsbezug/-mehrwert haben,</li> <li>• reine Sportprojekte darstellen, z.B. die Integrationsarbeit eines Fußballvereins.</li> </ul>
<b>Förderungsgegenstand</b> (siehe 4.1)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Förderung für zeitlich und sachlich vom Basisbetrieb abgegrenzte Projekte</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Basistätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die satzungsmäßigen Aufgaben eines Vereines</li> </ul>
<b>Laufzeit</b> (siehe 4.2)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• 01.01.2024 – 31.12.2025</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projektkosten für eine Leistung vor dem Zeitpunkt der Einreichung und nach dem 31.12.2025</li> </ul>
<b>Zielgruppe</b> (siehe 1.4)	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Drittstaatsangehörige mit längerfristiger Aufenthaltsperspektive,</li> <li>• Asyl- und subsidiär Schutzberechtigte,</li> <li>• EU-Bürgerinnen und EU-Bürger, die sich dauerhaft in Österreich niedergelassen haben,</li> <li>• Vertriebene auf Grund des „Ukrainekonfliktes“<sup>3</sup>,</li> <li>• Österreicherinnen und Österreicher mit Migrationshintergrund sowie</li> <li>• die Mehrheitsgesellschaft.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Asylwerberinnen und Asylwerber sind keine Zielgruppe</li> </ul>

<sup>3</sup> Personengruppe mit einem Aufenthaltsrecht gemäß der Verordnung der Bundesregierung über ein vorübergehendes Aufenthaltsrecht für aus der Ukraine Vertriebene (Vertriebenen-Verordnung – VertriebenenVO) BGBl. II 92/2022

Kriterium	Förderungswürdig	NICHT Förderungswürdig
<b>Förderungs- werberin oder Förderungs- werber (siehe 4.1)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Organisationen wie z.B.:</li> <li>• Nichtregierungsorganisationen,</li> <li>• Vereine,</li> <li>• Unternehmen mit einem gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Projekt</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausgeschlossen sind:</li> <li>• Einzel- bzw. Privatpersonen,</li> <li>• Gebietskörperschaften</li> </ul>
<b>Förderungs- höhe (siehe 3.2)</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestförderungssumme: EUR 20.000, – als BKA-Anteil</li> <li>• Förderung von bis zu 100% der Gesamtkosten</li> <li>• Ausnahme: Forschungsprojekte -&gt; Kofinanzierungsanteil des BKA maximal 85%</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Projekte, die weniger als EUR 20.000, – als BKA-Anteil beantragen</li> <li>• Forschungsprojekte mit weniger als 15% Eigenmittel oder Kofinanzierung eines anderen Subventionsgebers</li> </ul>

# 4 Formale Vorschriften für die Projekteinreichung

## 4.1 Kriterien für Förderungswerbende

Berechtigt Projekte einzubringen sind Nichtregierungsorganisationen (NGOs), Vereine, Unternehmen, die ein gemeinnütziges, nicht gewinnorientiertes Projekt durchführen möchten, sowie andere im Fachbereich Integration tätige Organisationen, juristische Personen oder Personengemeinschaften, Lehr- oder Forschungs- und Ausbildungseinrichtungen – jeweils allein oder in Partnerschaft mit anderen.

Die Vergabe von Förderungen an Einzel-/Privatpersonen ist ausgeschlossen. Auch Förderungen an andere Gebietskörperschaften sowie lokale und regionale Behörden sind gemäß der „Sonderrichtlinie NAT 2024-2027“ (und gemäß ARR 2014) nicht möglich.

**Partnerschaften mit anderen Organisationen** sind möglich. Bei einer Partnerschaft genügt ein einziges Förderungsansuchen, welchem Solidarhaftungserklärungen von jeder Partnerorganisation bei der Antragsstellung anzuschließen sind. Die Förderungswerberinnen und der Förderungswerber werden ersucht, im Online-Antrag detaillierte Angaben zu allen an der Durchführung des Projekts beteiligten Organisationen und ihren Projektaktivitäten zu machen.

Die Finanzhilfen im Rahmen der nationalen Integrationsförderung dürfen keinesfalls zur Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit oder zur Gewinnerzielung verwendet werden.

### Hinweis

Im vorliegenden Förderungsauftrag werden nur Einzelprojekte gefördert und nicht die reguläre Tätigkeit einer juristischen Person, wie z.B. die statutengemäße Vereinstätigkeit. Somit werden keine Basisfinanzierungen vergeben.

## 4.2 Laufzeit der Projekte

Die Laufzeit der Projekte umfasst die Jahre 2024 und 2025, was einer zweijährigen Laufzeit entspricht. Der Zeitraum der Projektdurchführung beginnt grundsätzlich ab **01.01.2024** und enden spätestens am **31.12.2025**. Abweichungen der Projektlaufzeit bedürfen besonderer Hinweise und sind in jedem Fall im Zeitplan zu begründen.

### Besondere Hinweise:

- Projekte, bei denen – begründet durch ihre Konzeption (z.B. Schulungsprojekte mit festen Kurszyklen) – eine Teilverlängerung nicht möglich ist, können auch früher oder später als am genannten Stichtag enden.
- Eine Förderung ist **grundsätzlich nur zulässig**, wenn vor Gewährung der Förderung mit der Leistung noch nicht oder nur mit schriftlicher Zustimmung des Förderungsgebers begonnen worden ist.
- Bitte beachten Sie, dass ein schriftliches Förderungsangebot erst nach Prüfung sämtlicher Antragsunterlagen an Sie erfolgt und dies eine Dauer von mehreren Wochen in Anspruch nehmen kann.
- Bei der Annahme unseres Förderungsangebots kommt gemäß § 24 Abs 4 ARR 2014 ein Vertrag zustande.
- Sollte das Förderungsansuchen abgelehnt werden, gehen die vor der Förderungsentscheidung entstandenen Kosten zu Lasten der Förderungswerberinnen und Förderungswerber und werden durch das BKA nicht rückerstattet!

## 4.3 Online Antragstellung und einzureichende Unterlagen

Grundvoraussetzungen für die Förderungsauswahl:

Der Antrag ist online einzubringen. Bitte registrieren sie sich im Transparenzportal und folgen Sie den Anweisungen im Online-Portal, Link siehe Punkt 4.4. Für die Anmeldung zum Transparenzportal und zur Antragsstellung ist eine ID-Austria zwingend notwendig. Informationen zur ID-Austria finden Sie [hier](#).

Da der Förderungsantrag online eingebracht wird, kann der Antrag nur mittels der ID-Austria signiert werden, händische Signaturen von zeichnungsberechtigten Personen sind nicht möglich.

Begleitdokumente zum Online Antrag:

Die verpflichtend zu verwendenden Vorlagen zur Einreichung sind vollständig und sorgfältig auszufüllen sowie online hochzuladen.

Die detaillierte Projektbeschreibung sowie das Indikatorenblatt haben klare, realistische und evaluierbare Ziele, Indikatoren und Wirkungsorientierung zu enthalten. Die Wirkung, die das Projekt entfalten soll, muss deutlich und nachvollziehbar dargestellt sein. Diesem Bereich wird bei der Projektauswahl besonderes Augenmerk geschenkt.

Besondere Sorgfalt muss auf eine korrekte Gestaltung des Finanzplans gelegt werden. Dieser muss sämtliche in Zusammenhang mit dem Projekt entstehende Ausgaben, die für eine Förderung in Frage kommen, beinhalten, um den ARR 2014 und der aktuellen „Sonderrichtlinie NAT 2024–2027“ zu entsprechen.

Folgende **Begleitdokumente sind im angegebenen Dateiformat und fristgerecht online hochzuladen:**

1. **Finanzplan**  
(bitte ausschließlich die beiliegende Excel-Vorlage verwenden)
2. **Indikatorenblatt**  
(bitte ausschließlich das beiliegende Excel-Formular verwenden)
3. **Projektbeschreibung**  
(bitte ausschließlich die beiliegende Word-Vorlage verwenden)
4. **Zeitplan**  
(bitte gesondertes Dokument ausschließlich im PDF-Format)
5. **Vereinsstatuten sowie aktueller (max. 3 Monate alt; gerechnet von Einreichfrist) Vereinsregisterauszug, Firmenbuchauszug oder entsprechende Dokumente**
6. **OPTIONAL bei Projektpartnerschaften: Erklärung Solidarhaftung**

**Weitere Dokumente** (Lebensläufe, Studien, Jahresberichte, etc.) oder ergänzende Unterlagen sind **nicht erforderlich bzw. können nicht hochgeladen werden! Bitte achten Sie bei der Projektbeschreibung auf die vorgegebenen Zeichenbeschränkungen, bei Überschreitung dieser können die überschrittenen Seiten nicht für den Bewertungsprozess herangezogen werden!**

### **Achtung!**

- **Frist:** das Portal ermöglicht das Einbringen von Anträgen inkl. der digitalen Zeichnung nur bis zur festgelegten Frist (siehe 4.4),
- Anträge per E-Mail, **Post, Fax**, als **externe Datenträger** und/oder
- **unvollständige Anträge**

werden **nicht** berücksichtigt und keiner weiteren Bewertung unterzogen.

## **4.4 Einreichfrist und Online Antragstellung (LINK)**

Die Projektvorschläge **müssen vollständig sein und können ausschließlich über das Online-Portal** an das **Bundeskanzleramt, Sektion II, Abteilung II/3 Förderungen Integration**, übermittelt werden.

**Alle Projektvorschläge sind spätestens bis zum genannten Datum und Uhrzeit einzubringen, wobei der Antrag als eingebracht gilt, wenn die letzte zeichnungsberechtigte Person den Antrag digital signiert hat:**

### **Einreichfrist:**

31. Juli 2023 um 14:00 Uhr

### **Link zum Online-Portal:**

[Online-Antrag Integrationsförderung National](#)

Eine Empfangsbestätigung wird nach Abschluss der Einreichung (letzte digitale Signatur von Zeichnungsberechtigter bzw. Zeichnungsberechtigtem) vom Online-Portal automatisch versandt.

Sollte keine Empfangsbestätigung eingehen, so obliegt es den Förderungswerberinnen bzw. dem Förderungswerber zu überprüfen, ob die Unterlagen tatsächlich verschickt bzw. beim Förderungsgeber angekommen sind.

Im Falle der fristgerechten Übermittlung von mehreren Versionen gilt die Letztversion.

**Besondere Hinweise:**

- Durch eine Projekteinreichung aufgrund dieses Aufrufes wird weder ein Rechtsanspruch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts, noch auf eine Auswahl des jeweils eingereichten Projekts in der vorgelegten Form und/oder im geplanten inhaltlichen und finanziellen Umfang begründet.
- Insbesondere können eingereichte Projekte auch nach einer erfolgten Auswahl nur nach Maßgabe der Verfügbarkeit der budgetären Mittel gefördert werden.

**Ansprechstelle für die Projekteinreichung ist:**

Bei technischen Fragen (Online-Portal) – nur schriftlich möglich:

Formularservice BRZ

E-Mail: [support@formularservice.gv.at](mailto:support@formularservice.gv.at)

Bei inhaltlichen Fragen – nur schriftlich möglich:

Abteilung II/3 - Förderungen Integration

E-Mail: [foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at)

# 5 Bewertungsverfahren und Auswahlprozess

Alle rechtzeitig eingelangten Projektvorschläge werden durch das BKA **zuerst einer Grobprüfung** (Formalprüfung) hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Unterlagen unterzogen.

## 5.1 Formale Ausscheidungskriterien

Projektanträge können nicht berücksichtigt werden, wenn einer der folgenden Punkte zutrifft:

- nicht fristgerechtes elektronisches Einlangen der Antragsunterlagen
- unvollständige Einreichunterlagen
- fehlen der statutenkonformen / satzungskonformen Unterzeichnung der Antragsunterlagen
- verpflichtende Antragsvorlagen/Formate wurden nicht verwendet
- die Mindesteinreichsumme ist nicht erreicht
- falsche Zielgruppe
- unbegründete abweichende Projektlaufzeit
- Gewinnerzielung mit Projekt
- Antragstellung von Einzelperson, Gebietskörperschaft oder Behörde

Nur wenn die Formalprüfung positiv ist, wird der Projektvorschlag zur **Bewertung** zugelassen.

## 5.2 Bewertung und Auswahl

**Die Auswahl der Projekte** wird im BKA mittels einer Auswahlkommission durchgeführt, nachdem die Projektvorschläge unter besonderer Gewichtung der unter 5.3 genannten Auswahlkriterien einem Bewertungsverfahren unterzogen wurden. Zusätzlich wird 2024

und 2025 ein besonderer Fokus auf die Darstellung der Wirkung und Nachhaltigkeit des Projekts gelegt. Letztlich erfolgt die Auswahl der Projekte anhand der Qualität der Vorschläge und nach den budgetären Möglichkeiten an die am besten bewerteten Projektvorschläge.

### 5.3 Auswahlkriterien

Folgende Auswahlkriterien werden im Rahmen des Bewertungsverfahrens angewendet, wobei **dem Kriterium „Relevanz“ sowie der „Wirtschaftlichkeit“ die höchste Bedeutung zukommt.**

#### 1. „Relevanz des Projektinhalts“

Der Bereich Relevanz ist zentraler Punkt der Bewertung. Hier wird die Übereinstimmung des Projektinhaltes mit den Vorgaben des gewählten Förderungsschwerpunktes, des gewählten NAP.I-Handlungsfelds sowie des 50 Punkte-Plans geprüft.

Die Projektvorschläge müssen unter Berücksichtigung der Lage und des Bedarfs in Österreich sowie der in diesen Bereichen bisher für die Zielgruppe durchgeführten und fortzuführenden Maßnahmen auf Mängel reagieren, einen konkreten, regionalen Bedarf abdecken bzw. bestehende (regionale) Angebote ergänzen und/oder sich von diesen abgrenzen und sich an die in diesem Aufruf genannte Zielgruppe richten. Die Projektvorschläge müssen eine konkrete und nachvollziehbare Wirkung entfalten.

#### 2. „Budget und Wirtschaftlichkeit“

Dieser Bereich umfasst die Bewertung der Kosten-Nutzen-Analyse des Projektvorschlags und der Bewertung der Finanzierungsstruktur, insbesondere der eingesetzten Eigenmittel. Bewertet werden die Kosteneffektivität, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit des Projektes unter etwaiger Berücksichtigung der Anzahl der am Projekt teilnehmenden Personen der Zielgruppe.

#### 3. „Projektexpertise/Kapazität der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers“

Die Erfahrung im Bereich Integration bzw. Expertise im relevanten Fachgebiet, Verlässlichkeit der Förderungswerberin oder des Förderungswerbers und etwaigen Partnerorganisationen in der Zusammenarbeit mit dem BKA sowie die organisatorischen und personellen Kapazitäten, inklusive Qualifikation des Projektpersonals zur Projektumsetzung, aber auch Projektverwaltung, werden unter diesem Kriterium bewertet.

#### 4. „Projektumsetzung“

Die vorgesehenen Projektaktivitäten müssen wirksam, angemessen und nachvollziehbar zur Erreichung der angestrebten Projektziele sein und eine entsprechende Wirkung entfalten. Somit werden die Zielsetzung sowie Art und Methode zur Zielerreichung evaluiert. Dementsprechend muss der Projektvorschlag ein logisches und durchgängiges Konzept aufweisen, einen klaren und realistischen Aktionsplan beinhalten und muss im Sinne der Transparenz mindestens zwei objektive und nachprüfbare Indikatoren zur Zielerreichung beinhalten.

#### 5. „Nachhaltigkeit“

Dieser Bereich dient dazu, zu evaluieren, ob das Projekt eine über die Projektdauer hinausreichende und nachweisbare Auswirkung und einen MultiplikatorInneneffekt aufweist.

Alle Förderungswerberinnen und Förderungswerber werden zum frühest möglichen Zeitpunkt über das Ergebnis des Auswahlverfahrens informiert. Aus Gründen der Chancengleichheit können Einzelanfragen zum laufenden Auswahlverfahren und dessen Ergebnis nicht beantwortet werden.

## 5.4 Auszahlung der Förderungsmittel

Die Auszahlung der Förderung für eine Leistung kann, der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend, grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist. Folgender Ratenzahlungsplan wird derzeit beabsichtigt:

- **1. Rate:** Die Auszahlung der ersten Rate erfolgt nach beidseitiger Vertragsunterzeichnung, jedoch spätestens sechs Wochen nach Unterzeichnung durch die Vertragsparteien.
- **2. Rate:** Die Auszahlung der zweiten Rate erfolgt nach Vorlage und Prüfung eines Zwischenberichts inkl. Zwischenabrechnung.
- **3. Rate:** Die Auszahlung der dritten Rate erfolgt nach Vorlage eines Endberichts inkl. Endabrechnung und Vollständigkeitserklärung. Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich erst nach Prüfung und Anerkennung der Endabrechnung, frühestens sechs Monate nach Projektende.

**Bundeskanzleramt**

Ballhausplatz 2, 1010 Wien

+43 1 531 15-204213

[foerderungen.integration@bka.gv.at](mailto:foerderungen.integration@bka.gv.at)

[bundeskanzleramt.gv.at](http://bundeskanzleramt.gv.at)